

**Index und Kommentar****Irakische Täuschungsmanöver  
und Völkerrecht****Fakten**

Durch geschickte Täuschungsmanöver ist es nach Presseberichten dem Irak gelungen, die alliierte Luftaufklärung über die Schäden des Luftbombardements im Unklaren zu halten.

Dafür sind Raketen- und Panzeratruppen aufgestellt sowie vermeintliche Stellungen angelegt worden. Auch zeigte das irakische Fernsehen Bilder einer zerstörten Molkerei, die nach alliierten Angaben zur Herstellung chemischer Kampfstoffe gedient haben könnte. Gleichfalls werden militärische Ziele derart bemalt, dass sie aus der Luft gesehen als dauerhaft beschädigt gelten, um weitere alliierte Angriffe auf das Objekt zu vermeiden. Der amerikanische Generalstabschef Powell nannte Saddam einen "findigen" Gegner.

**Verantwortlich:****Christian Lentföhr****IFHV, Ruhr-Universität Bochum,****Postfach 102148, NA 02/28****4630 Bochum****Telef.: 0234/700 7366****Fax: 0234/700 7957**

Die Anwendung von Kriegslisten ist seit alters her bekannt. Rechtlich ist dabei die zulässige List von der verbotenen Perfidie zu unterscheiden.

Die Grenzziehung zwischen List und Perfidie ist schwierig. Die Haager Landkriegsordnung von 1907 (HLKO) - im Golfkrieg kraft Gewohnheitsrecht anwendbar - verbietet in ihrem Artikel 23 f) als Perfidie den Missbrauch der Nationalflagge und der militärischen Zeichen des Feindes, der Parlamentärsflagge und der durch die Genfer Abkommen (GA) geschützten Abzeichen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes. Die Tarnung z. B. einer Munitionsfabrik als Krankenhaus durch Kennzeichnung mit dem Roten Halbmond wäre demnach völkerrechtswidrig.

Demgegenüber sind Kriegslisten durch Art. 24 HLKO ohne genauere Definition erlaubt. Es besteht jedoch heute kein Zweifel darüber, dass eine Kriegslist nicht gegen die Schutzregeln des Kriegsrechts verstoßen und darüber hinaus nicht heimtückisch sein darf, indem sie das Vertrauen des Gegners in den Schutz dieser Regeln ausnützt. Als Beispiele für legitime Kriegslisten werden durch den gleichfalls gewohnheitsrechtlich geltenden Artikel 37 Absatz 2 Zusatzprotokoll I von 1977 zu den GA von 1949 Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen und irreführende Informationen genannt. Diese Auflistung ist jedoch nicht abschließend, weitere Beispiele lassen sich in Militärhandbüchern finden.

Der Gebrauch von Attrappen, die Errichtung von Scheinstellungen und die scheinbare Verwüstung militärischer Anlagen nutzt das Vertrauen des Gegners in bestimmte Schutzvorschriften des humanitären Völkerrechts nicht heimtückisch aus. Eine solche Kriegslist ist somit gewohnheitsrechtlich ein zulässiges Mittel zur Täuschung der gegnerischen Aufklärung.